

| |
|------------------------|
| Stempelmarke zu 16,00€ |
| Identifikationsnummer |
| <input type="text"/> |
| Datum |
| <input type="text"/> |

Die Stempelmarke kann auch mittels F23 (Steuerkodex 456T) entrichtet werden.

An die
 Autonome Provinz Bozen-Südtirol
 Abteilung 18 Ladinische Bildungs- und Kulturverwaltung
 Amt für ladinische Kultur und Jugend (18.2)
 Bindergasse 29
 39100 Bozen

E-Mail: culturaladina@provinz.bz.it
 PEC: repartiziun-scola-cultura-ladina@pec.prov.bz.it

Einreichfrist: 31.03.2026

**Antrag um Aufnahme in das Verzeichnis der Künstlerinnen und Künstler
der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol**

(Landesgesetz Nr. 9 vom 27.07.2015, Art. 2/bis, Beschluss der Landesregierung Nr. 464 vom 30.05.2023)

Die/Der Unterfertigte

| | |
|-----------------|----------------------|
| Vorname | Nachname |
| Geburtsdatum | . . . Geburtsort |
| Wohnsitz in PLZ | Ortschaft |
| Straße/Platz | Nr. |
| Telefon | |
| E-Mail | PEC |
| Steuernummer | Mehrwertsteuernummer |

erklärt

unter eigener Verantwortung, und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 in geltender Fassung, im Falle unwahrer und unvollständiger Angaben

1. Kunstschaflende/Kunstschaflender in einer der folgenden Sparten zu sein

- Bildende Kunst (Bildhauerei, Malerei, Konzeptkunst, Graffiti, Design, Illustration, Kunstfotografie, Performance)
- Darstellende Kunst (Schauspiel, Tanz, Regie, Bühnenbild, Dramaturgie, Choreografie, Streetart mit Straßen- und Zirkuskunst, Masken- und Kostümbild)
- Musik (Gesang, Komposition, Orchesterleitung, Instrumentalmusik)
- Literatur (Prosa, Lyrik, Drama, Poetry Slam, Literarische Übersetzung)
- Film (Drehbuch, Regie, DoP, Sound Designer, Editing)

sowie

2. in Südtirol ansässig zu sein

3. in den zwei Jahren vor Antragstellung eine oder mehrere künstlerische Tätigkeiten in einer der vorgesehenen Sparten laut Punkt 1 berufsmäßig ausgeübt zu haben

und beantragt

- die Aufnahme in das Verzeichnis der Kunstschaflenden der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol
- die Aktualisierung des Abtrages um Aufnahme in das Verzeichnis der Kunstschaflenden für das Jahr

Anlagen

1. Kopie eines gültigen Ausweises
2. tabellarischer Lebenslauf aus welchem die künstlerische Ausbildung und Tätigkeit für die jeweiligen Jahre hervorgeht, und sofern zutreffend Angaben über:
 - einschlägige künstlerische Ausbildung an einer anerkannten Einrichtung;
 - Anerkennung der künstlerischen Tätigkeit durch Auszeichnungen und/oder Erwähnungen;
 - Erhalt von finanziellen Zuwendungen für die künstlerische Tätigkeit durch öffentliche Einrichtungen und/oder private Einrichtungen;
 - Präsenz des eigenen Werks in Sammlungen von öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen;
 - Teilnahme an anerkannten Ausstellungen, Aufführungen, Festivals und öffentlichen kulturellen Veranstaltungen.
3. Bericht über die erwerbsmäßige künstlerische Tätigkeit in den 2 Jahren vor Antragstellung
4. weitere Dokumentation:

| |
|--|
| |
| |
| |

Hinweise

Aufklärung in Bezug auf Kontrollen

Im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 ist die zuständige Landesverwaltung angehalten, stichprobenartige Kontrollen im Ausmaß von mindestens 6% der genehmigten Gesuche durchzuführen.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdata der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Landesgesetz Nr. 9/2015 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor pro tempore der Abteilung 18 Ladinische Bildungs- und Kulturverwaltung an seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Regionalämter, andere Ämter der Landesverwaltung, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE, Gemeinden, Südtiroler Einzugsdienste und die Südtiroler Sparkasse. Sofern von den geltenden Vorschriften vorgesehen, kann das gemäß Art. 2/bis des Landesgesetzes Nr. 9/2015 von den zuständigen Landesabteilungen für Kultur geführte Verzeichnis auf den Webseiten der jeweiligen Ämter veröffentlicht werden. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzliche personenbezogene Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letzten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die Informationen über den Datenschutz zur Kenntnis genommen.

Erklärung in Bezug auf die Anwendung der Stempelsteuer

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt, dass die Verpflichtungen in Bezug auf die Anwendung der Stempelsteuer eingehalten wurden und – sofern die Stempelmarke nicht auf dem Antrag aufgeklebt ist –, dass diese mit der Identifikationsnummer gegebene Stempelmarke – oder die mittels F23 eingezahlte Stempelsteuer – ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet und mit dem Originaldokument für 3 Jahre aufbewahrt wird.

Datum

| |
|--|
| |
|--|

leserliche Unterschrift oder digitale Unterschrift